

AGB Netznutzung

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Verteilnetzes der EWA-energieUri AG

1. Geltungsbereich

Gegenstand der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Netznutzung (nachfolgend AGB Netznutzung) ist die Nutzung des Verteilnetzes von EWA-energieUri durch dessen Kunden im vereinbarten Umfang zur Durchleitung und Ausspeisung elektrischer Energie.

2. Grundlagen

Bestandteile der Netznutzung und der Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen sind insbesondere:

- die gesetzlichen Grundlagen, namentlich das Stromversorgungs- und das Elektrizitätsgesetz mit Ausführungsverordnungen;
- die jeweils anwendbaren technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände;
- die jeweils gültigen AGB Netzanschluss bzw. die Netzanschlussrichtlinien von EWA-energieUri;
- die Werkvorschriften von EWA-energieUri.

3. Netznutzungsverhältnis

- Die AGB Netznutzung bilden zusammen mit den jeweils gültigen Netznutzungsprodukten die Grundlage des Netznutzungsverhältnisses zwischen EWA-energieUri und dessen Kunden. Für Kunden mit besonderen Anforderungen können zusätzlich individuelle Regelungen abgeschlossen werden.
- Als Kunden (im Sinne der Bezeichnung «Netznutzer» der Branchendokumente) gelten Endverbraucher, die über das EWA-energieUri-Netz Strom für den eigenen Verbrauch beziehen (Eigentümer, Stockwerkeigentümer, Baurechtsberechtigte, Mieter oder Pächter). Keine Kunden im Sinn der AGB Netznutzung sind Untermieter und Mieter von möbliert vermieteten Wohnungen sowie Mieter bei kurzfristigen Mietverhältnissen (Ferienhäuser, Campingplätze usw.). Kunde ist in diesen Fällen der Eigentümer. Für jede Kundenbeziehung werden separate, dazugehörige Messeinrichtungen geführt. Private Unterzähler dürfen nicht zur Umgehung einer Kundenbeziehung installiert werden.
- Die Netznutzung für gemeinsam benutzte Räume (Treppenhaus, Waschküche, Heizungsraum, Aussenbeleuchtung, Lift usw.) wird mit einer zusätzlichen Messstelle erfasst. Kunde für diese Netznutzung ist der Eigentümer und sie wird ihm oder seinem Vertreter in Rechnung gestellt.
- Grundeigentümer gewähren ihren Mietern bzw. Pächtern den Zugang zum Verteilnetz ohne Kostenfolge für EWA-energieUri; sie ermöglichen damit das Vertragsverhältnis mit EWA-energieUri.
- Mit dem Anschluss seiner Anlagen an das Verteilnetz, dessen Benutzung und der Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Netzdienstleistungen, gilt der Vertrag zwischen EWA-energieUri und dem Kunden als abgeschlossen.
- Der Kunde sorgt mit einem rechtsgültigen Energielieferungsvertrag für die Deckung seines Bedarfs. Benutzt der Kunde das

EWA-energieUri-Netz, ohne dass seine Bedarfsdeckung durch Energielieferungsverträge gesichert ist, kommt automatisch ein Energielieferungsvertrag mit EWA-energieUri bzw. mit dem von EWA-energieUri bezeichneten Lieferanten zu Stande. Der Lieferant kann sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Energielieferung dem Endverbraucher in Rechnung stellen.

- Ohne besondere Bewilligung von EWA-energieUri darf der Kunde nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter von Wohnräumen, an Mieter von möbliert vermieteten Wohnungen sowie an Mieter bei kurzfristigen Mietverhältnissen (Ferienhäuser, Campingplätze usw.). Dabei dürfen auf den Preisen von EWA-energieUri keine Zuschläge gemacht werden.

4. Netzebene

- Die Netzanlagen von EWA-energieUri sind in unterschiedliche Netzebenen unterteilt. Die Netzebene wird von EWA-energieUri festgelegt und im Netzanschlussvertrag zwischen Grundeigentümer und EWA-energieUri festgehalten. Die Netzebene ist massgebend für das jeweils anwendbare Preisblatt. Sie wird durch den Ort der Abgabestelle bestimmt.
- Unterschreitet die tatsächlich bezogene Leistung innerhalb von 15 Monaten die vertraglich festgehaltene bezugsberechtigte Leistung um 40 % und mehr, wird dem Kunden der Netznutzungspreis der seinem Bezug entsprechenden Netzebene zugeteilt.

5. Übergabestelle

- Die Grenzstelle im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Niederspannungsinstallationsverordnung ist die Grenze der betrieblichen Verantwortung.
- Die für die Nutzbarmachung der elektrischen Energie erforderlichen Einrichtungen hat der Endverbraucher ab der Grenzstelle auf eigene Verantwortung und auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten.

6. Netznutzung

- EWA-energieUri stellt das Verteilnetz zur Belieferung mit elektrischer Energie innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz zur Verfügung.
- Die Blindenergie (kVarh) wird während der Normalpreiszeit (NP) und während der Sparpreiszeit (SP) gemessen. Der zulässige Blindstromverbrauch (kVarh) ist kostenlos, solange der minimale Leistungsfaktor Cosinus Phi (induktiv und kapazitiv) nicht unterschritten wird. Eine Unterschreitung ist zu kompensieren oder wird als Blindstromüberverbrauch verrechnet.
- Kunden ohne Fernauslesung: Der zulässige Blindstromverbrauch pro Ableseperiode beträgt 39,52% von der in der gleichen Periode bezogenen Wirkenergie, entsprechend Cosinus Phi = 0.93.
- Kunden mit Fernauslesung in 1/4-h-Werten: Der zulässige Blindstromverbrauch pro Messperiode (1/4 h) beträgt 48,43 %

von der in der gleichen Periode bezogenen Wirkenergie, entsprechend $\cos \phi = 0.90$.

- 6.5 Der Preis für den Blindstromüberverbrauch ist in den jeweils gültigen Preisbestimmungen festgelegt.
- 6.6 EWA-energieUri ist berechtigt, den Leistungsfaktor bei Bedarf den sich ändernden Verhältnissen in seinem Netz anzupassen.

7. Netzbeeinflussung

Der Kunde hat seine Anlagen so auszulegen und zu betreiben, dass sich keine unzulässigen Netzurückwirkungen ergeben. Für Anlagen und Geräte des Kunden (elektrotechnische Erzeugnisse), die nicht erwünschte leitungsgebundene Beeinflussungseffekte (z. B. Spannungsänderungen, Oberschwingungen usw.) in den Anlagen von EWA-energieUri und/oder von Dritten verursachen, kann EWA-energieUri zu Lasten des Verursachers alle technischen Massnahmen vorschreiben, die es zur Behebung der Auswirkungen als notwendig erachtet, oder die Netznutzung verweigern. Dies gilt sinngemäss für die nachträgliche Änderung bereits bestehender Anlagen. Die zulässigen Beeinflussungseffekte werden von EWA-energieUri bestimmt, wobei es sich an die jeweiligen Empfehlungen für die Beurteilung von Netzurückwirkungen des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen hält. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

8. Unterbrechungen/Einschränkungen

- 8.1 EWA-energieUri kann die Netznutzung für sperrbare Verbraucher (z. B. Boiler, Waschmaschine, Tumbler usw.) gemäss jeweils gültigem Kommandoplan sperren. Der Kunde darf während den Sperrzeiten an den gesperrten Verbrauchern weder selbst noch durch Vermittlung eines Dritten Schaltungen vornehmen.
- 8.2 EWA-energieUri hat das Recht, die Netznutzung einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneefälle, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Wassermangel oder anderen auswirkungähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr oder Lieferengpässen), bei Massnahmen, die sich im Fall von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen.
- 8.3 EWA-energieUri nimmt wenn immer möglich Rücksicht auf die Bedürfnisse der Kunden. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden in der Regel mindestens 24 Stunden vorher angezeigt.
- 8.4 Der Kunde trifft von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netzunterbruch, Wiedereinschaltung oder aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.
- 8.5 Auch wenn die Leistung eingestellt wird, hat der Kunde alle Verbindlichkeiten gegenüber EWA-energieUri zu erfüllen. Unterbrechungen und Einschränkungen begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

9. Messung

- 9.1 Die für die Messung erforderlichen Mess-, Steuer- und Kommunikationsapparate werden von EWA-energieUri geliefert

und bleiben dessen Eigentum. Der Kunde stellt den Platz für den Einbau der Messeinrichtungen kostenlos zur Verfügung.

- 9.2 Die Messeinrichtungen dürfen nur von EWA-energieUri oder seinen Beauftragten montiert, entfernt, versetzt, plombiert oder deplombiert werden. Ebenso dürfen nur Beauftragte von EWA-energieUri die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen von Messeinrichtungen sind EWA-energieUri sofort zu melden. Jede Manipulation an den Plomben oder Messeinrichtungen ist verboten. Dadurch verursachte Schäden gehen zu Lasten des Kunden. EWA-energieUri behält sich darüber hinaus eine Strafanzeige vor.
- 9.3 Den Vertretern von EWA-energieUri ist zur Kontrolle an Ort, zum Auswechseln der Messeinrichtungen und zu ähnlichen Arbeiten bei Bedarf (bei Störung jederzeit) Zutritt zu gestatten.
- 9.4 Die Messung der ausgespeisten Energie erfolgt für:
- Wirkenergie;
 - Leistung;
 - Blindenergie.
- 9.5 Jede Messstelle wird separat in Rechnung gestellt.
- 9.6 Bei Leistungszählern wird die höchste im Monat während 15 Minuten beanspruchte mittlere Leistung (kW) gemessen und verrechnet. Die Leistungsrückstellung erfolgt am 1. jedes Monats.
- 9.7 Bestehende Messeinrichtungen werden auf Verlangen des Kunden innerhalb angemessener Frist von EWA-energieUri den Mindestanforderungen des Metering Code (MC) angepasst.
- 9.8 Die Parteien können gemeinsam festlegen, wie weit sie die Mindestanforderungen überschreiten wollen. Die daraus hervorgehenden Kosten für die Zusatzanforderungen sind verursachergerecht abzugelten.

10. Überprüfung der Messung

- 10.1 Der Kunde kann bei Zweifeln über die Richtigkeit der Messung eine Prüfung durch ein Eichamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die Kosten der Prüfung trägt EWA-energieUri, wenn das Prüfergebnis ausserhalb der gesetzlichen Toleranz liegt, andernfalls trägt sie der Kunde.
- 10.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss, Messfehlern oder Fehlern bei der Ablesung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von EWA-energieUri festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Kann der bei der Ermittlung der gelieferten Energiemenge auftretende Fehler nach Grösse und Dauer einwandfrei identifiziert werden, so ist die Abrechnung für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, entsprechend anzupassen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.
- 10.3 Die Bezahlung der Rechnung und die Leistung von Teilzahlungen dürfen auch bei Beanstandung der Messeinrichtungen nicht verweigert werden.

11. Rundsteuerkommandos

- 11.1 In der Regel gelten für die Aussendung der Rundsteuerkommandos die festgelegten Zeiten gemäss Werkvorschriften

von EWA-energieUri. Aus betrieblichen Gründen sind Abweichungen nicht zu vermeiden. EWA-energieUri bemüht sich, diese so klein wie möglich zu halten.

- 11.2 Betreffend Störungen in den Rundsteuerkommandos ist Ziff. 8 sinngemäss anwendbar.
- 11.3 Wählt der Kunde ein Stromprodukt mit zeitlich variabler Preisgestaltung (z.B. URstrom - Home mit Normalpreis und Sparpreis), so stimmt der Kunde der Sperrung sperrbarer Verbraucher (z.B. Boiler, Waschmaschine, Tumbler usw.) durch EWA-energieUri sowie dem Einsatz eines intelligenten Steuer- und Regelsystems gemäss der jeweiligen stromproduktgemässen Vereinbarungen zu. Der Kunde darf während den Sperrzeiten an den gesperrten Verbrauchern weder selbst noch durch Vermittlung eines Dritten Schaltungen vornehmen.

12. Netznutzungsentgelt/Preise

- 12.1 Die Preise für die Netznutzung sowie für die Inanspruchnahme der damit notwendig verbundenen Systemdienstleistungen werden nach den gesetzlichen Vorschriften von EWA-energieUri festgesetzt. Sie ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt von EWA-energieUri und gelten bis zur nächsten Anpassung. EWA-energieUri ist berechtigt, die Preise veränderten Verhältnissen anzupassen, insbesondere gilt dies bei neuen zusätzlichen Kostenelementen für die Nutzung des Übertragungsnetzes oder für die Abgeltung von gesetzlich oder branchenweit festgelegten Kosten. Der Kunde wird rechtzeitig über bevorstehende Preisanpassungen orientiert.
- 12.2 Die auf den Kunden anwendbaren Produkte und Preise werden von EWA-energieUri festgelegt.
- 12.3 Der Kunde kann mit seinem Energielieferanten die Integration des Netznutzungsentgelts in den Energieliefervertrag vereinbaren. Diesfalls erfolgt die Rechnungsstellung des Netzbetreibers auf entsprechende Instruktion des Kunden an den Energielieferanten, wobei der Kunde weiterhin Schuldner des Netznutzungsentgelts bleibt.

13. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 13.1 Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund von Zählerablesungen in regelmässigen, von EWA-energieUri festgelegten Zeitabständen. EWA-energieUri behält sich vor, monatliche Teilrechnungen zu stellen. Es ist auch berechtigt, Sicherstellungen für die vergangene und/oder zukünftige Netznutzung zu verlangen (Vorauszahlungen, Bankgarantien usw.).
- 13.2 Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann EWA-energieUri Münz- oder andere Prepaymentzähler einbauen oder wöchentlich Rechnung stellen. Prepaymentzähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen von EWA-energieUri übrig bleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der Prepaymentzähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.
- 13.3 Pro Zähler wird nur eine Rechnung ausgestellt. EWA-energieUri nimmt keine Aufteilung des Rechnungsbetrags auf mehrere Parteien vor.
- 13.4 Die Rechnungen sind innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ab Fakturadatum ohne Abzug zu bezahlen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von EWA-energieUri gestattet.
- 13.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden für ausstehende Rechnungsbeträge zusätzlich Mahngebühren, allfällige Spesen

(Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltung, Betriebskosten usw.) sowie Verzugszins in Rechnung gestellt.

- 13.6 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können mögliche Fehler und Irrtümer während fünf Jahren ab Fälligkeit der Rechnung richtiggestellt werden.

14. Steuern und Abgaben

Sämtliche bestehenden und künftigen Steuern, Abgaben sowie Belastungen (z. B. Systemdienstleistungen, Kostenwälzung aus vorgelagerten Netzebenen) aus Empfehlungen und Richtlinien von Branchenverbänden oder der nationalen Netzgesellschaft gehen zu Lasten des Kunden. Das Gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.

15. Umgehung der Bestimmungen der AGB Netznutzung und/oder der Preisbestimmungen

- 15.1 Umgeht der Kunde oder eine Person, für die er verantwortlich ist, die Bestimmungen der AGB Netznutzung, begeht er eine Täuschung von EWA-energieUri oder bezieht er widerrechtlich Energie, hat er EWA-energieUri für dessen Umtriebe angemessen zu entschädigen. EWA-energieUri behält sich vor, Strafantrag bzw. Strafanzeige zu erstatten.
- 15.2 Wenn der Kunde in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen der AGB Netznutzung verstösst, ist EWA-energieUri nach erfolgloser Mahnung und schriftlicher Anzeige berechtigt, dem Kunden die Benutzung seines Netzes zu verweigern. Dies gilt insbesondere:
- bei Verstoss gegen den vorliegenden Vertrag, insbesondere wenn sich der Kunde weigert, EWA-energieUri bzw. dem von diesem benannten Lieferanten die bezogene Energie zu vergüten;
 - wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nachkommt oder wenn keine Gewähr für die Bezahlung künftiger Rechnungen besteht;
 - wenn den Beauftragten von EWA-energieUri der Zutritt zu den Messeinrichtungen oder zu den elektrischen Installationen verweigert oder verunmöglicht wird;
 - wenn der Kunde bei unzulässigen Netzrückwirkungen aus seiner Anlage keine Abhilfe schafft;
 - wenn der Kunde oder Personen in seinem Haushalt oder Betrieb Installationen vornehmen, die den Vorschriften nicht entsprechen oder eine Gefahr für Personen oder Sachen darstellen.
- 15.3 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, die eine erhebliche Unfall- oder Brandgefahr darstellen, können von Beauftragten von EWA-energieUri oder vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilernetz abgetrennt werden.

16. Haftung

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzrückwirkungen sowie aus Unterbrechungen oder Einschränkungen des Netzbetriebs und der Energieabgabe erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftes Verhalten vorliegt.

17. Änderungen

EWA-energieUri ist berechtigt, die AGB Netznutzung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern oder zu ergänzen. Die Kunden werden darüber in geeigneter Weise informiert.

18. Meldepflichten

- 18.1 Der Kunde meldet EWA-energieUri unter Einhaltung der durch die gesetzlichen Vorgaben oder Richtlinien der Branche festgelegten Frist, mindestens aber zehn Tage vorher, sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis zu Energielieferanten mit Auswirkungen auf die Tätigkeit von EWA-energieUri (z. B. Wechsel eines Stromlieferanten, Beendigung eines Liefervertrags, Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Elektrizitätslieferungen usw.).
- 18.2 Zieht der Kunde innerhalb des Netzgebiets von EWA-energieUri um oder verlässt er dessen Netzgebiet, hat er EWA-energieUri diesen Wechsel unter Einhaltung der durch die gesetzlichen Vorgaben oder Richtlinien der Branche festgelegten Frist, mindestens aber zehn Tage vorher, unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunkts des Wechsels mitzuteilen. Geht bei einem solchen Wechsel keine Meldung ein oder erfolgt sie verspätet, so haftet der Kunde für sämtliche Netznutzungskosten und zusätzliche Umtriebskosten bis zur nächsten Ablesung.

19. Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 19.1 Der Kunde kann das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von dreissig Tagen beenden.
- 19.2 Der Vertrag endet ohne weiteres mit dem Dahinfallen des Netzanschlussvertrags (zwischen dem Grundeigentümer und EWA-energieUri).
- 19.3 Der Kunde haftet bis zum Ende des Vertragsverhältnisses für die Bezahlung des Netznutzungsentgelts. Dies gilt insbesondere bei der Beendigung von Konkubinaten oder der Auflösung von anderen Gemeinschaften. Anschliessend haftet der Hauseigentümer bis zu einer Wiedervermietung.
- 19.4 Die Nichtbenutzung von elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung des Netznutzungsentgelts.

20. Datenschutz

- 20.1 Die Parteien werden die im Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten (z. B. Adressdaten, Rechnungsdaten, Lastgangmessungen etc.) zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie der Bestimmungen zur informatorischen Entflechtung verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages notwendig ist und

insbesondere zum Zweck der Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferung, Berechnung der Netzauslastung, Netzplanung, Bereitstellung von Strom, Aufdeckung von Missbräuchen sowie der für die genannten Zwecke notwendigen Auswertungen.

- 20.2 Die Parteien sind berechtigt, die erhobenen Daten an Dritte (z. B. Verteilnetzbetreiber, Energielieferanten, Inkassounternehmen, Unternehmen der Datenverarbeitung) in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen von Artikel 10a des Bundesgesetzes über den Datenschutz sowie unter Beachtung allfälliger kantonaler und gemeinderechtlicher Bestimmungen durch die Parteien für die Bearbeitung an Dritte weitergegeben werden (Outsourcing). Die individualisierbaren Daten können, müssen aber nicht während höchstens fünf Jahren aufbewahrt werden, soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung von Geschäftsbüchern zehn Jahre aufzubewahren sind.
- 20.3 Die Parteien erklären zu den Bestimmungen in 20.1 und 20.2 ihr Einverständnis.

21. Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- 21.1 Diese AGB Netznutzung unterstehen schweizerischem Recht. Allfällige Streitigkeiten daraus sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen. Gerichtsstand ist Altdorf.
- 21.2 Während des Austragens von Streitigkeiten darf die Netznutzung nicht unterbrochen und die Bezahlung der unbestrittenen Rechnungsbeträge nicht sistiert werden. Auf Verlangen von EWA-energieUri sind allfällig bestrittene Forderungen zu deponieren.

22. Publikation

Die AGB Netznutzung können bei EWA-energieUri oder auf der Webseite von EWA-energieUri, www.energieuri.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

23. Inkrafttreten

Diese AGB Netznutzung treten am 27. Januar 2021 in Kraft und ersetzen ab Inkrafttreten alle früheren AGB Netznutzung.